

Begriffserklärung zum Thema Kinderschutz

Fachbegriffe, Definitionen, Fallbeispiele [aus den
Bereichen Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe,
Justiz, Schule und Soziales]

Begriffserklärung zum Thema Kinderschutz

Fachbegriffe, Definitionen, Fallbeispiele [aus den
Bereichen Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz,
Schule und Soziales]

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
Fallbeispiele	Seite 9
Fallbeispiel 1	10 - 11
Fallbeispiel 2	12 - 13
Fallbeispiel 3	14 - 15
Glossar	Seite 17
Gesundheit	19 - 29
Kinder- und Jugendhilfe	31 - 49
Justiz	51 - 67
Schule	69 - 83
Soziales	85 - 93
Schlagnwortverzeichnis	Seite 95
Autor*innenverzeichnis	Seite 103
Autor*innen	104 - 111
Impressum	Seite 113

Liebe*r Leser*innen,

im Kinderschutz spielt die Kommunikation zwischen den Beteiligten eine ganz besondere Rolle. Sowohl in der Zusammenarbeit von Familien und Fachkräften, als auch den Fachkräften der verschiedenen Arbeitsbereiche untereinander.

Das Besondere dabei ist, dass so gut wie in jedem Kinderschutzfall fast zwangsläufig auf Worte und Definitionen aus verschiedenen Berufsgruppen zurückgegriffen wird. Wir haben versucht, dies im Teil 1 des Buches anhand von Fallbeispielen für Sie zu illustrieren.

Viele dieser Begriffe, die im Kinderschutz auftauchen, haben sich im Lebensalltag eingebürgert und sind auf den ersten Blick scheinbar klar und verständlich. Familienhilfe, Kindeswohl, Diagnose, Armut, Strafanzeigen – um nur ein paar der Begriffe zu nennen – ergeben sofort ein konkretes Bild oder einen Gedankenblitz. Diese Begriffe nutzen Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte, um sich auszutauschen und miteinander abzustimmen. Doch sprechen Eltern, Sozialarbeiter*innen oder Ärzt*innen wirklich auch immer die gleiche Sprache? Meinen und verstehen sie tatsächlich das Gleiche, wenn beispielsweise von Elternrecht gesprochen wird? Die Erfahrung sagt nein. Nicht immer.

Daher haben wir Fachkräfte (siehe Teil 4 des Buches) aus verschiedenen Professionen gebeten, uns Begriffe zu nennen, die im Kinderschutz häufig verwendet, aber auch regelmäßig missverstanden oder nicht immer ganz richtig gedeutet werden. Manchmal liegt der Teufel eben im Detail. Da jede Berufsgruppe eine eigene Fachsprache besitzt, haben wir die Fachkräfte auch gebeten uns, diese Begriffe allgemeinverständlich zu übersetzen.

In Teil 2 des Buches finden Sie, liebe*r Leser*innen, diese Begriffsdefinitionen.

Vermutlich gibt es noch viele andere Begriffe. Helfen Sie uns. Melden Sie sich. Sagen Sie uns, welche Begriffe Ihnen häufiger auf- oder schwerfallen und beteiligen Sie sich gern an der weiteren Übersetzungsarbeit. Denn um Kinder wirksam zu schützen, braucht es eine gute Verständigung. Und eine gute Verständigung fängt bei einem guten Verständnis an.

Ob Sie nun Eltern sind oder Fachkräfte oder auch in beiden Rollen Erfahrungen mit diesem Thema sammeln, wir hoffen Sie finden hier eine informative und anregende Lektüre und den einen oder anderen Aha-Moment.

Ihr Team von der Fachstelle Kinderschutz

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Ein Mädchen, das sich bei einem Schulausflug verletzt hat, wird von einer **Lehrkraft** nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern zur medizinischen Erstversorgung zum nahegelegenen niedergelassenen Arzt gebracht. Im Rahmen der **Diagnostik** zeigt sich ein **pathologischer Befund**, der in keinem Zusammenhang mit dem Sturz steht und für dessen Ursachen das Mädchen im Rahmen der **Anamnese** keine plausible Begründung angeben kann. Der niedergelassene Kinderarzt vermutet auf Grund des **gewichtigen Anhaltspunktes** eine **körperliche Misshandlung**, und damit eine **Kindeswohlgefährdung**.

Die Lehrkraft weiß, dass es in der Familie seit langem **Sorgerechtsstreitigkeiten** und prekäre Lebensverhältnisse (**Armut**) gibt, die die Mutter sehr belasten. Sie beschließt, sich unverzüglich mit dem*der die **Schulleiter*in** in Verbindung zu setzen und ein **schulinternes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** einzuleiten, um dem **Schutzauftrag der Schule** nachzukommen.



Lehrkraft [Schule] → Seite 73

Diagnostik [Gesundheit] → Seite 21

pathologischer Befund [Gesundheit] → Seite 25

Anamnese [Gesundheit] → Seite 20

gewichtiger Anhaltspunkt [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 37

Kindesmisshandlung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 42

Kindeswohlgefährdung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 42



Sorgerecht [Justiz] → Seite 63

Armut [Soziales] → Seite 86

Schulleitung [Schule] → Seite 77

schulinternes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung [Schule] → Seite 75

Schutzauftrag der Schule [Schule] → Seite 80

Fallbeispiel 2

Ein*Eine Kita-Erzieher*in stellt beim Wickeln eines Kindes Hämatome verschiedenen Alters an verschiedenen Körperpartien fest, die sie*er sich nicht erklären kann. Daraufhin leitet sie*er und ihr*sein kita-internes **8a-Verfahren** ein, um im Kollegium mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** eine **Gefährdungs- und Risikoeinschätzung** durchzuführen. In der Beratung kann der Verdacht auf **Gewaltanwendung** gegen das Kind bzw. **Misshandlung** nicht ausgeschlossen werden.

Es folgt eine Erörterung möglicher nächster Schritte. Etwa ob eine **Strafanzeige** gegen die Eltern gestellt werden sollte, eine Meldung an das Jugendamt ggf. mit anschließender **Inobhutnahme** durch das Jugendamt erforderlich sein könnte, oder ob vorerst das Gespräch mit den Eltern (**Elternrecht**) abgewartet werden kann.



8a-Verfahren [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 47
insoweit erfahrene Fachkraft [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 41
Gefährdungs- und Risikoeinschätzung [Kinder- und Jugendhilfe]
→ Seite 36
Gewalt [Justiz] → Seite 56
Kindesmisshandlung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 42



Strafanzeige [Justiz] → Seite 64
Inobhutnahme [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 40
Elternrecht [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 34

Fallbeispiel 3

Ein*Eine Schüler*in der 11. Klasse ist in der Vergangenheit durch häufiges Schwänzen (**Schulpflichtverletzung**) aufgefallen. Im Gespräch mit dem*der **Schulsozialarbeiter*in** berichtet der*die Schüler*in von anhaltenden Streitigkeiten zwischen den in Trennung, aber noch zusammenlebenden Eltern u. a. zur **Personensorge** und zum **Umgang**. Er*Sie gerät zunehmend zwischen die elterlichen Fronten und hält es nicht mehr zuhause aus. Mit dem*der Schulsozialarbeiter*in diskutiert er*sie die Idee, aus der elterlichen Wohnung auszuziehen und auf eigenen Beinen zu stehen. Da der*die Schulsozialarbeiter*in unsicher ist, inwiefern eine **Wohnung für Minderjährige** eine Option ist, verspricht er*sie sich zu möglichen Unterstützungsangeboten und etwaigen **Sozialleistungen** über sein*ihr **Netzwerk** zu informieren. Sie vereinbaren zusätzlich, dass es zeitnah einen Termin mit dem*der Jugendlichen und seinen*ihreren Eltern sowie ein Beratungsgespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft geben wird.



Schulpflichtverletzung [Schule] → Seite 77

Schulsozialarbeiter [Schule] → Seite 79

Personensorge [Justiz] → Seite 60

Umgang [Justiz] → Seite 65

Eigene Wohnung für Jugendliche [Soziales] → Seite 87

Sozialleistungen [Soziales] → Seite 92

Netzwerk [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 43

Glossar



Gesundheit



Anamnese: Die Anamnese ist die Krankengeschichte oder medizinische Vorgeschichte einer*ines Patient*in. Sie kann durch eine*n Ärzt*in, aber auch durch Pflegepersonal, Psychotherapeut*in, Heilpraktiker*in oder andere Angehörige eines Heilberufes, mit jeweils unterschiedlichen Prioritäten, erhoben werden und umfasst in der Regel neben den aktuellen Beschwerden auch eine Erhebung länger zurückliegender Erkrankungen oder Ereignisse (Eigenanamnese). Bei speziellen Fragestellungen werden beispielsweise auch Erkrankungen von Familienmitgliedern (Familienanamnese), Sozialfaktoren (Sozialanamnese) oder der Verlauf einer Suchterkrankung (Suchtanamnese) abgefragt, die für die spätere Behandlung bedeutend sein können. Die Anamneseerhebung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Ärztliche Schweigepflicht: Die berufliche („ärztliche“) Schweigepflicht bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Ärzt*innen-Patient*innen-Beziehung. Sie gilt allerdings nicht nur für Ärzt*innen, sondern für zahlreiche Berufsgruppen wie Psycholog*innen, Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen, Pflegepersonal, Amtsträger*innen etc., denen im Rahmen ihrer Tätigkeit vertrauliche Informationen bekannt gemacht werden. Die gesetzliche Grundlage bildet unter anderem der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) „Verletzung von Privatgeheimnissen“. Verstöße werden auf Antrag verfolgt



und können straf- oder berufsrechtlich sanktioniert werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung beginnt bereits bei der Tatsache, ob ein*e Patient*in überhaupt bei einem*einer Ärzt*in oder Psycholog*in in Behandlung ist und umfasst alle darüber hinaus gehenden, im Rahmen der Behandlung offenbarten Informationen, auch über den Tod der*des Patient*in hinaus. In bestimmten Konstellationen, insbesondere im Kinderschutz, kann nach sorgfältiger Prüfung ein Schweigepflichtsdurchbruch erwogen werden. Unter Berufung auf den so genannten rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB kann die Schweigepflicht gegenüber Ämtern und Behörden gebrochen werden. Die Befugnisnorm nach § 4 KKG regelt die Informationsweitergabe zur Meldung von Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Eine Meldepflicht von Kinderschutzfällen existiert in Deutschland nicht! Bei einer vorliegenden Schweigepflichtsentbindung ist der*die Geheimnisträger*in berechtigt, die vertraulichen Informationen zu offenbaren.

(Klinische) Diagnostik: Um zu erkennen, an welcher Krankheit ein*e Patient*in leidet oder welches Befundmuster tatsächlich vorliegt, sind seitens der behandelnden Ärzt*innen/Therapeut*innen Maßnahmen erforderlich, die als (klinische) Diagnostik zusammengefasst werden. Dabei muss es sich nicht immer um Spezialuntersuchungen wie Röntgen oder Laboranalysen



handeln. Gerade das Patient*innengespräch und die körperliche Untersuchung sind essentielle Bestandteile der Diagnostik und weisen oft den Weg zu darüber hinaus notwendigen diagnostischen Instrumenten.

Dysfunktion: Eine Störung der Geistes- oder Körperfunktion wird als „Dys“-funktion bezeichnet. Die griechische Vorsilbe bedeutet, dass etwas nicht der Norm entspricht und kann wie die deutsche Vorsilbe „miss-“ verstanden werden.

Exploration: Die Exploration ist eine über die – meist auf wesentliche Informationen beschränkte – Anamneseerhebung hinaus gehende, ganzheitliche Erkundung der Vorgeschichte eines*einer Patient*in. Der Begriff findet häufig in der Psychotherapie Verwendung, üblich ist eine Exploration in Gesprächsform.

Indikation: Bezeichnet die Grundlage für Diagnostik und Therapie am Patienten. Die Indikation kann als Hinweis auf das Vorliegen einer bestimmten Erkrankung oder eines Zustandes verstanden werden, der wiederum Maßnahmen zur Behandlung nach sich zieht. Der Behandlungsablauf im Einzelnen wird nach sorgfältiger Indikationsstellung durch medizinische Leitlinien empfohlen. Beispielsweise wird eine aufwändige Bildgebung wie ein MRT nicht bei jedem*jeder Patient*in mit Kopfschmerzen empfohlen. Wenn allerdings Bewusstseins- oder Sehstörungen hinzutreten, wäre damit die Indikation für diese besondere Untersuchung gestellt.



Kinder- und Jugendpsychiatrie: Im Kindes- und Jugendalter sind in Abgrenzung zu den Störungen bei Erwachsenen spezialisierte und den Bedürfnissen der entsprechenden Altersstufe angepasste präventive, diagnostische und therapeutische Maßnahmen notwendig, um eine Rehabilitation und Förderung der Patient*innen zu ermöglichen. Diese leiden häufig unter entwicklungsbedingten (Verhaltens-)Auffälligkeiten. Dieses leistet die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.

Komorbidität: Liegen mehrere psychische oder körperliche Erkrankungen nebeneinander bei einer Person vor, so bezeichnet man diesen Zustand als Komorbidität. Zumeist wird eine Grunderkrankung beschrieben, die von einem weiteren Krankheitsbild begleitet wird. Die einzelnen Erkrankungen sind jedoch nicht zwangsweise miteinander gekoppelt und können auch unabhängig voneinander aufgetreten sein. Sie beeinträchtigen den Gesundheitszustand der betroffenen Person aber gemeinsam. Eine typische Konstellation bei psychischen Erkrankungen ist das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, welche von einer Suchterkrankung begleitet wird.

Konsiliarärztliche Untersuchung: Nicht selten wird durch den*die behandelnde*n Ärzt*in bei einer umfassenden Diagnostik die spezielle Kompetenz weiterer medizinischer Fachrichtungen in Anspruch genommen, wenn



die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten an ihre Grenzen geraten. Dies ist mitunter notwendig, um eine Verdachtsdiagnose zu untermauern oder bestimmte Erkrankungen auszuschließen. Eine gängige und etablierte Vorgehensweise, z. B. beim Verdacht auf ein Schütteltrauma, ist das Hinzuziehen einer*ines Augenärzt*in und eines*einer Radiolog*in als Konsiliarius, um entsprechende Befunde erfassen und bewerten zu können.

Münchhausen-by-Proxy: Es handelt sich um eine seltene psychische Störung eines Elternteils (meistens der Mutter), bei der positive Empfindungen über die häufige, oft stationäre ärztliche Behandlung des Kindes und die daraus resultierende Aufmerksamkeit und den positiven Zuspruch von Pflegepersonal und Ärzt*innen bezogen werden. Das betroffene Kind wird meistens in verschiedenen Kliniken mit unklaren Beschwerden und dem dringenden Bedarf an Diagnostik und Therapie vorgestellt. Die Symptome werden bei einer leichteren Form erfunden und berichtet, im Verlauf können sie aber auch aktiv hervorgerufen werden. Hierbei wurden unter anderem das Verabreichen von verunreinigten Spritzen, „An“-Ersticken mittels Verschließen der Atemwege und das Einflößen von giftigen Substanzen beobachtet. In Ausnahmefällen kann dies bis zum Tod des Kindes führen. Die Diagnose des Münchhausen-by-proxy-Syndroms kann erst nach dem Aus-



schluss körperlicher Ursachen gestellt werden und erfordert oft eine „diagnostische“ Trennung vom verdächtigten Elternteil, um zu beurteilen, ob die Symptome auch in dessen Abwesenheit auftreten.

Pathologischer Befund: Bei der Erhebung von medizinischen Befunden werden Normalbefunde von pathologischen, also auffälligen, von der Norm abweichenden Befunden unterschieden. Sie weisen auf eine krankhafte Veränderung des Normalzustandes hin. In der medizinischen Dokumentation / in Krankenunterlagen haben sich aus Zeitgründen Abkürzungen wie o. B. („ohne Befund“) oder o. p. B. („ohne pathologischen Befund“) eingebürgert, die den Normalzustand beschreiben sollen.

Psychosomatik: Im Unterschied zur Somatisierungsstörung, bei der diese Veränderungen fehlen, sind psychosomatische Erkrankungen (Psychosomatosen) fassbare und durch Untersuchungen nachweisbare krankhafte Veränderungen des Körpers, die jedoch in ihrer Art und Ausprägung durch psychische Störungen beeinflusst oder sogar verursacht werden können. Leidet ein*e Patient*in zum Beispiel an einem Magengeschwür, so kann dieses durchaus mit einer stressreichen Lebensweise in Zusammenhang stehen. Der Oberbegriff Psychosomatik erfasst beide Krankheitsbilder, da hier jeweils psychische Störungen ihren Ausdruck in beklagten körperlichen Beschwerden finden.



Rechtsmedizin (klinische): Unter diesem Begriff werden rechtsmedizinische Untersuchungen an lebenden Personen, in Abgrenzung zur Begutachtung Verstorbener, zusammengefasst. Der*die klinisch tätige Rechtsmediziner*in setzt sich mit den Möglichkeiten der gerichts-festen Befunddokumentation und der Interpretation von verletzungsbedingten Befundmustern auseinander. Insbesondere finden die komplexe Körperverletzung, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung Berücksichtigung, wobei spezielles Augenmerk dem medizinischen Kinderschutz und der Abgrenzung gewaltbedingter Befunde von spiel- oder unfalltypischen Befunden gilt. Hier finden sich zahlreiche Schnittstellen zu den primär in der Patientenversorgung tätigen Ärzt*innen.

Somatisierung: Der Begriff Somatisierung stammt aus der Psychologie und beschreibt Krankheitsbilder, bei denen trotz umfassender Diagnostik keine körperliche Ursache für die Beschwerden ermittelt und somit auch keine sinnvolle Therapie eingeleitet werden kann. Der Leidensdruck der Betroffenen ist groß, da sie die beklagten Beschwerden subjektiv durchaus verspüren und die erhoffte Erleichterung durch die ärztliche Behandlung zunächst ausbleibt. Grundlage für eine Somatisierungsstörung sind oft psychische oder emotionale Belastungen oder Stresssituationen, die sich in körperlichen Beschwerden, wie zum Beispiel Bauch-



schmerzen oder Schwindel äußern. Die Lebensqualität kann bei einer Somatisierung der Beschwerden erheblich eingeschränkt sein. Die Therapie muss sich letztlich gegen die, mitunter schwierig herauszuarbeitende, Ursache der psychischen Störung richten und braucht oft viel Zeit.

Suizidalität: Suizidalität beschreibt einen Zustand, in dem die Gedankenwelt der Betroffenen sich wiederholt und/oder andauernd auf den eigenen Lebensüberdross einengt. Suizidgedanken können in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichem Handlungsdruck auftreten und von tatsächlichen Suizidhandlungen gefolgt werden. Bei Krankheitsbildern wie Depressionen oder in konfliktreichen, als ausweglos empfundenen Lebenssituationen ist Suizidalität häufig und gefürchtet, da sie sich schwer von Ärzt*innen und Therapeut*innen einschätzen lässt. Mitunter distanzieren sich die Betroffenen klar von Suizidgedanken, um eine zu ihrem Schutz notwendige Unterbringung oder Therapie in einer psychiatrischen Klinik zu vermeiden. Bei entsprechendem Krankheitsbild gehört die Frage nach Suizidneigung und vorangegangenen Suizidversuchen in jedes ärztliche/therapeutische Gespräch.

Symptomatik Einzelne Krankheitssymptome, zum Beispiel Kopfschmerzen und Übelkeit, können für sich genommen oder gemeinsam das Wohlbefinden der*des Patient*in beeinträchtigen. Man spricht zusammenfas-



[S]

send und unter Berücksichtigung aller aufgetretenen
Beschwerden von der Symptomatik der*des Patient*in.



Kinder- und Jugendhilfe



Anamnese: In der sozialen Arbeit/Sozialpädagogik meint der Begriff der Anamnese das Sammeln, Systematisieren und Dokumentieren aller auf eine Familie bzw. einzelne Familienmitglieder bezogenen Informationen. Die Informationssammlung erstreckt sich insbesondere auf deren Biographie, die Einbindung ins soziale Umfeld und die sozioökonomischen Verhältnisse. Sie enthält aber auch Auskünfte über Verhalten, Verhaltensweisen und Aspekte der Kommunikation. Hieraus ergibt sich ein Verständnis für die persönlichen Lebens- und Entwicklungsumstände der Familien/der Betroffenen sowie Kenntnisse zu Ressourcen und Schwierigkeiten des Familiensystems. Dies ermöglicht die Ableitung von Hypothesen und Planungen zur weiteren persönlichen Entwicklung.

Bindung: Unter diesem Begriff versteht man die angeborene Motivation eines Säuglings sich an eine Bezugsperson zu binden. Diese Primärbezugsperson sichert das Überleben des Säuglings. Hierbei ist es möglich, dass jede Person zur primären Bindungsperson werden kann (vorrangig ist es jedoch die Mutter).

Mit der Zunahme der Fähigkeit zu Emotionen und zum Denken entwickelt sich beim Baby unter einfühlsamer Fürsorge im Laufe der Zeit eine echte Beziehung. Diese Entwicklung läuft grob in vier Phasen ab. In der Vorbindungsphase (bis zu 6 Wochen) steht das Baby in engem Kontakt zu anderen Menschen und hat hier ein



starkes Bedürfnis nach Nähe. In der Phase des Bindungsbeginns (6 Wochen bis 8 Monate) reagiert das Baby auf bekannte Bezugspersonen anders als auf Fremde. Es beginnt, Vertrauen zu entwickeln. In der Bindungsphase mit gut erkennbarer Bindung (8 Monate bis 18 Monate) hat das Kleinkind eine deutliche Bindung zur Bezugsperson entwickelt und zeigt Trennungsangst. Letztlich entsteht in der Differenzierungs- und Integrierungsphase (18 Monate und älter) eine Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson, und das Kind tritt aktiv in Interaktion, stellt Fragen und beginnt zu verhandeln. Die Art und Qualität der Bindung hat Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kindes. Erlernte Bindungsmuster unterliegen dabei, unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch durchaus auch später noch Veränderungen.

Datenschutz: Der Datenschutz dient primär dem Schutz personenbezogener Daten (Informationen und Angaben über eine Person) und schützt damit vor Missbrauch dieser Daten durch Unbefugte. Hierbei gilt insbesondere das im Grundgesetz (GG) bestimmte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – das Recht jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner*ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen). In dieses Recht darf nur eingegriffen werden, wenn der*die Betroffene es erlaubt (Schweigepflichtentbin-



dung) oder ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt oder dazu befugt. Im Kinderschutz gibt es verschiedene Gesetze, die eine solche Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen, geben (z. B. Meldebefugnis für Berufsheimnisträger*innen gemäß § 4 Abs. 3 KKG oder Handeln bei einem Notstand gemäß § 34 StGB).

Diagnose: In der Sozialen Arbeit wurde der Begriff im Zuge der Professionalisierung eingeführt. Dabei geht es um ein Sortieren, Zuordnen und Gewichten der in der Anamnese erhaltenen Informationen der Familien. Dabei stehen die Fragen nach der Problemdefinition sowie den daraus resultierenden Maßnahmen und weiteren Vorgehensweisen im Vordergrund.

Bei der Diagnose besteht immer auch das Risiko einer unbeabsichtigten Stigmatisierung der Betroffenen, die dann ihrerseits Einfluss auf die Entwicklung und das weitere Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien haben kann.

Entsprechend bedarf es bei der Diagnostik einer stetigen Überprüfung und Reflexion der eigenen professionellen Haltung der durchführenden Fachkräfte.

Elternrecht: Elternrecht ist ein durch Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistetetes Grundrecht. Danach sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Eltern stehen somit vorrangig in der Verantwortung für das Kind. Da es in Deutschland keinen Rechtsanspruch auf



einen Optimalzustand in der Pflege und Erziehung der Kinder gibt, haben die Eltern einen sehr großen Spielraum in der Ausgestaltung der Erziehung, Förderung und Versorgung ihrer Kinder. Eine Einschränkung dieses (Eltern-)Rechtes kann hier aufgrund des staatlichen Wächteramtes erfolgen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Diese Einschränkung bis hin zur Trennung von Eltern und Kindern/Jugendlichen kann nur erfolgen, wenn eine Gefahr für das Kind besteht und

- die Eltern nicht bereit oder
- nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB) oder
- das Kind aus anderen Gründen zu verwaarloosen droht,

und bedarf einer Entscheidung des Familiengerichtes (siehe Art. 6 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 1666 Abs. 3 BGB).

Erziehungsfähigkeit: Der Begriff der Erziehungsfähigkeit stellt einen Komplementärbegriff zur Kindeswohlgefährdung dar. Eine mangelnde Erziehungsfähigkeit von Eltern oder anderen Betreuungspersonen kann demnach eine konkrete Gefahr und eine erhebliche Schädigung des Kindes mit sich bringen. Anhaltspunkte dafür sind grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen. Zur Erziehungsfähigkeit gehören die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Pflege und Versorgung des Kindes, die



Fähigkeit eine stabile Bindung aufzubauen und zu halten, die Vermittlung von Werten und Regeln, aber auch die Ermöglichung von Lernchancen und die Abwendung von Gefahren.

Von der Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten ist auszugehen, wenn die benannten Bereiche in einem vertretbaren Umfang (Mindestmaß) sichergestellt werden (z.B. über ein Gutachten).

Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung: Die Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung als gesetzlicher Auftrag für Fachkräfte der Jugendhilfe (siehe § 8a SGB VIII) befasst sich mit der Frage, ob ein Kind (oder mehrere) aktuell von einer Kindeswohlgefährdung betroffen ist. Diese Frage stellt Fachkräfte vor eine besondere Herausforderung. Daher ist es hier von besonderer Bedeutung alle Fälle nicht alleine, sondern grundsätzlich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu betrachten.

Die Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung orientiert sich insbesondere an den drei Kriterien zur Kindeswohlgefährdung und leitet daraus Fragen und Aspekte ab.

- Gibt es eine gegenwärtig vorhandene Gefahr?
- Ist durch diese Gefahr eine erhebliche Schädigung möglich?
- Wie sicher lässt sich eine solche Schädigung vorher sagen? Wie wahrscheinlich ist die Schädigung?



Daraus ergeben sich weitere Fragen:

- Sind die Eltern bereit, eine (mögliche) Gefahr abzuwenden?
- Sind die Eltern in der Lage eine (mögliche) Gefahr abzuwenden?
- Reicht die aktuell gewährte bzw. in Anspruch genommene Hilfe aus, um die (mögliche) Gefahr abzuwenden?

Bei der Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung sollen alle möglichen Schutzfaktoren (z. B. Ressourcen: Wie schützt sich die Familie selbst?) und Risikofaktoren (z. B. gewichtige Anhaltspunkte: Wodurch wird eine mögliche Schädigung wahrscheinlicher?) sowie die Betroffenen (Eltern und Kinder) einbezogen werden. In der Regel sind hierbei insoweit erfahrene Fachkräfte beratend hinzuzuziehen.

Die Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung bildet die Grundlage für den gemeinsam mit der Familie zu erstellenden Hilfe- oder Schutzplan.

Gewichtige Anhaltspunkte: Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Informationen, die den Verdacht nahe legen, dass es Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Gefährdung nicht gut gehen könnte und/oder sie Hilfe und Schutz benötigen.

Dazu gehören Informationen zu den Lebensumständen der Kinder und Jugendlichen sowie Hinweise auf (Miss-)Handlungen oder relevante Unterlassungen, die



das Kindeswohl gefährden können. Dabei ist es unerheblich, woher diese Informationen stammen oder welcher Art sie sind (z. B. Aussagen der Kinder, Beobachtungen von Fachkräften oder Informationen von Dritten) und welchen Ursprungs die möglichen Ursachen sind (z. B. unverschuldetes Versagen der Eltern, Unterlassung oder bewusste Misshandlungen auch durch Dritte).

Gewichtigen Anhaltspunkten, auch anonym erhaltenen, ist im Sinne eines gesetzlichen Auftrages (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII) grundsätzlich nachzugehen.

Hilfen zur Erziehung (HzE): Unter den Hilfen zur Erziehung versteht man kommunale, also staatliche, Hilfs- und Unterstützungsleistungen (siehe §§ 27 ff. SGB VIII), wenn die bisherige Erziehung nicht dem Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen entspricht. Unter diese Hilfen fallen individuelle und/oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Eltern/Personen mit Sorgerechtsanspruch. Die Hilfen müssen dabei geeignet und notwendig sein, um die weitere Entwicklung des Kindes zu fördern und sind stets freiwillig. Hier erfolgt eine Abgrenzung zu den intervenierenden Schutzmaßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung (z. B. eine Inobhutnahme).

Hilfen werden in aller Regel auf Antrag der Eltern gewährt, nachdem ein sogenanntes Hilfeplanverfahren



(§ 36 SGB VIII) unter Beteiligung der Eltern und jungen Menschen durchgeführt wurde.

Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine spezielle Form der Hilfe, vielmehr geht es um eine geeignete und notwendige Form der Unterstützung.

Hilfeplan: Bei einem Hilfeplan handelt es sich um ein Instrument zur Steuerung einer Jugendhilfeleistung im Einzelfall, welches gemäß § 36 f. SGB VIII gesetzlich geregelt ist. Der Hilfeplan dient der Koordinierung aller an der Hilfe Beteiligten und ist somit als deren Grundlage anzusehen. Er stellt sich seitens des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit allen am Hilfeplanverfahren Beteiligten dar.

Jeder Hilfeplan wird in der Regel halbjährlich zum Ende der vorgesehenen Dauer durch ein erneutes Gespräch aller Beteiligten auf das Erreichen der zuvor gesetzten Ziele hin überprüft. Auch wird festgestellt, ob eine Fortdauer der Hilfe notwendig ist.

Dieser Hilfeplan ist zudem jeweils Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Hilfeplangespräch: Ein Hilfeplangespräch dient der Abstimmung, Zielsetzung und Festlegung von Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. An einem Hilfeplangespräch nehmen nach Möglichkeit alle relevanten Fallbeteiligten teil. Dazu gehören Fachkräfte des Jugendamtes, Fachkräfte der leistungserbringenden freien Träger, das Kind oder der/die Jugendliche sowie



die Personensorge-/Erziehungsberechtigten. Das Hilfeplangespräch dient der Herausarbeitung und gegenseitigen Abstimmung von Zielen und Wünschen aller Beteiligten sowie der Klärung und Festlegung der jeweils zu übernehmenden Aufgaben und Verantwortungen. Das Ergebnis des Hilfeplangesprächs wird in der Regel im Hilfeplan dokumentiert.

Inobhutnahme: Die Inobhutnahme bezeichnet eine vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Familie, in einer Notsituation, durch das Jugendamt. Die Inobhutnahme kann aufgrund einer Notsituation freiwillig erfolgen oder als intervenierende Schutzmaßnahme durchgeführt werden. Das Vorhandensein einer Notsituation kann durch eine*n Selbstmelder*in (das Kind oder der*die Jugendliche bittet um Inobhutnahme), durch Dritte (z. B. Bürger*innen, Kindertageseinrichtung, Polizei) oder dem Jugendamt (z. B. bei einem Hausbesuch) bekannt werden. Die Inobhutnahme stellt die einzige Interventionsmöglichkeit/Zwangsmaßnahme des Jugendamtes, im Sinne eines Eingriffes in die elterliche Sorge, dar. Wird die Inobhutnahme zum Schutz des Kindes vor sich selbst oder zum Schutz Dritter vor dem Kind in Form einer freiheitsentziehenden Maßnahme durchgeführt, dann ist diese ohne richterliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden (also spätestens nach 48 Stunden).

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den*die Jugendliche*n den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben. Falls dies nicht möglich oder ratsam ist, etwa bei einer (möglichen) Gefährdung des Kindeswohls, ist eine Entscheidung des Familiengerichts über weitere erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen herbeizuführen. Eine Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung weiterführender Hilfen.

Insoweit erfahrene Fachkraft: Dieser Begriff bezeichnet Fachkräfte, die auf Grund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung und beruflichen Erfahrung über ausreichende Kompetenzen im Umgang mit riskanten Lebenssituationen für Kinder und Jugendliche verfügen. Dazu gehören eine abgeschlossene pädagogische, sozialpädagogische oder psychologische Grundqualifikation, eine mehrjährige Berufserfahrung sowie vertiefende Kenntnisse im Kinderschutz (diese können z. B. durch kinderschutzspezifische Zusatzqualifizierung erlangt werden) und in der Beratung bei Risikoabschätzungen. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss von Fachkräften der Jugendhilfe und kann von Fachkräften gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz (Berufsheim-





nisträger*innen und Personen gemäß § 8b SGB VIII), bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen werden.

Vereinbarungen mit dem Jugendamt bestimmen Kriterien für die Qualifikation, das Verfahren zum Einsatz, die Vergütung und die namentliche Benennung der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor Ort.

Kindesmisshandlung: Kindesmisshandlung tritt in unterschiedlichen Formen auf.

Körperliche Misshandlung ist jede Form der Zufügung körperlicher Gewalt seitens der Eltern oder anderer Erwachsener gegenüber dem Kind. Dies umfasst ausnahmslos alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (Affekt) oder Erziehungskalkül (Erziehungstil). Typisch ist dabei, dass sie im Affekt, mit Absicht und unter Inkaufnahme ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird.

Seelische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Seelische Misshandlung ist auch jede Form des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Zuwendung bzw. Unterstützung.

Kindeswohlgefährdung: Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn das körperliche,



geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder dessen Vermögen durch Handeln oder Unterlassen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese abzuwenden. Zur Bewertung einer solchen Situation wurden drei grundsätzliche Kriterien bestimmt (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

1. Gibt es eine gegenwärtige und in einem solchen Maß vorhandene Gefahr?
2. Ist auf Grund der Gefahr eine erhebliche Schädigung möglich?
3. Lässt sich diese Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen?

In einem solchen Fall müssen durch das Familiengericht im Sinne des § 1666 Abs. 3 BGB Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Gefahren beschlossen werden. Das Handeln des Jugendamtes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist im Sinne gesetzlicher Mindeststandards in § 8a SGB VIII bestimmt (siehe 8a-Verfahren).

Netzwerk: Ein soziales Netzwerk stellt ein Beziehungsgeflecht dar, das Menschen mit anderen Menschen oder Institutionen sowie Institutionen mit anderen Institutionen verbindet. Netzwerke betreffen sowohl das persönliche Umfeld, die Familie, als auch die Arbeitswelt. Durch diese losen oder fest verankerten Beziehungen in einem Netzwerk können die Kontaktaufnahme und Kommunikation der jeweils Beteiligten unterstützt und



deren Informationsaustausch, Kooperation und Unterstützung gefördert werden. Insbesondere professionelle Netzwerke zeichnen sich durch Dauerhaftigkeit, Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit aus und unterliegen wechselseitigen Schwankungen. Im Kinderschutz stellen Netzwerke eine gute Möglichkeit des Austausches und der Weiterentwicklung dar (z.B. die gemäß § 3 KKG die gesetzlich bestimmten regionalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen). Hierbei sind jedoch fachliche und datenschutzrechtliche Aspekte (z. B. Anonymisierung) zu berücksichtigen, insbesondere wenn es um die Beratung von Einzelfällen geht.

Schweigepflicht: § 203 StGB stellt die Offenbarung persönliche Geheimnisse gegenüber Dritten durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen unter Strafe. Somit unterliegen Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen der so genannten Schweigepflicht (mit Ausnahme des Zeugnisverweigerungsrechts in Strafprozessen). Die Befugnis zur Offenbarung eines persönlichen Geheimnisses ergibt sich dann nur auf Grund (a) einer Einwilligung der Betroffenen (siehe z.B. § 65 Abs. 1 SGB VIII), (b) einer Offenbarungspflicht (z. B. Infektionsschutzgesetz), (c) der Offenbarungsbefugnis auf Grund eines Gesetzes (z. B. § 8a SGB VIII) oder (d) der Offenbarungsbefugnis im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB.



Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellt jede sexuelle Handlung dar, die an, vor oder mit Mädchen und/oder Jungen

- gegen deren Willen vorgenommen werden oder
- der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht zustimmen können, auch wenn ein Kind damit vermeintlich einverstanden wäre.

Täter*innen nutzen im Bereich der sexuellen Gewalt häufig Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und setzen hierzu auch komplexe Täter*innen-Strategien ein. (siehe Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH): Die SPFH ist eine Möglichkeit der Hilfen zur Erziehung. Sie richtet sich an Eltern, aber auch alleinerziehende Mütter und Väter, und deren Kinder. Die SPFH wird häufig in Anspruch genommen in Fällen von Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Schulabstinenz oder Gewalt in der Familie. Die SPFH ist eine intensive, meist längerfristige und praktische Hilfe im Lebensraum und Alltag der Familien durch eine Fachkraft. Durch die intensive Beratung und Begleitung der Familie werden



Lösungen von Alltagsproblemen und Konfliktbewältigung angeleitet und geübt. Diese Hilfe macht die Zustimmung und Mitarbeit der Familie erforderlich. Sie stellt keine Betreuung der Kinder dar, sondern unterstützt die Familie bei Erziehungsfragen, der Lösung von Konflikten sowie der Kommunikation mit Ämtern und Behörden (siehe § 31 SGB VIII).

Strafanzeige/Anzeigepflicht: Bis auf sehr wenige Ausnahmen bestehen im Kinderschutz keine grundsätzlichen Anzeigepflichten für zukünftige oder vergangene Straftaten (notwendige Hilfeleistungen entsprechend § 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung – bleiben davon unberührt). In manchen Fällen von Kindeswohlgefährdung stellt sich Fachkräften dennoch die Frage nach der Möglichkeit und Wirkung einer durch Fachkräfte gestellten Strafanzeige. Da Strafanzeigen dem sozialarbeiterischen Handeln im Kinderschutz unter Umständen sogar entgegenstehen können, sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Inwieweit sichert eine Strafanzeige den gegenwärtigen und zukünftigen Schutz des Kindeswohls?
2. Welche zusätzlichen schädigenden Auswirkungen (z. B. eine Traumatisierung) hat eine Strafanzeige für die betroffenen Kinder und Jugendlichen?
3. Stehen mögliche Belastungen auf Grund einer Strafanzeige (z. B. Loyalitätskonflikte oder traumatische Belastungen im Zusammenhang mit einer Aussage



im Rahmen eines Strafverfahrens) im Einklang mit der fachlichen Zielstellung weitere Schädigungen abzuwenden / den Schutz zu gewährleisten?

4. Welche Alternativen zu Strafanzeigen sind im Rahmen des fachlichen Handelns denkbar, um einer zukünftigen Gefährdung wirkungsvoll zu begegnen?

Vernachlässigung: Kindesvernachlässigung beschreibt einen chronischen Mangelzustand eines Kindes oder Jugendlichen durch wiederholte oder latente Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterlassung aktiv (Tun) oder passiv (Dulden) geschieht oder auf Grund unzureichender Einsicht (Wollen) oder unzureichenden Wissens (Können) erfolgt. Die Vernachlässigung betrifft insbesondere einen Mangel an Versorgung des Kindes oder Jugendlichen auf materieller, emotionaler, kognitiver oder körperlicher Ebene und reicht zum Beispiel von unzureichender Ernährung oder fehlender Zuwendung bis hin zur Behinderung notwendiger Arztbesuche. Aufgrund ihrer psychischen und physischen Abhängigkeit sind diesbezüglich vor allem Säuglinge und jüngere Kinder besonders gefährdet. Aber auch ältere Kinder und Jugendliche können dieses durch z. B. Entwicklungsauffälligkeiten anzeigen.

8a-Verfahren: Der Begriff 8a-Verfahren resultiert aus den in § 8a SGB VIII beschriebenen gesetzlichen Mindest-



standards für das Verfahren zum Schutz des Kindeswohls. Im Rahmen dieses Paragraphen ist einerseits geregelt, wie Jugendämter zu reagieren haben (§ 8a Abs. 1 SGB VIII), wenn sie Kenntnis von einer möglichen Gefährdung eines Kindes erhalten (gewichtige Anhaltspunkte). Dazu zählen etwa:

- Einschätzung im Vier-Augen-Prinzip (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte),
- die Einbeziehung der betroffenen Eltern und Kinder,
- „Hausbesuch“ bei Erforderlichkeit (die sogenannte Inaugenscheinnahme),
- und wenn nötig die Einschaltung weiterer Stellen (z. B. Gesundheitshilfe oder die Polizei).

Wenn eine dringende Gefahr besteht, ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, das betreffende Kind vorläufig schützend in Obhut zu nehmen. Diese Mindeststandards sind bindend, jedoch steht es dem Jugendamt frei, sie im Rahmen der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie der Hilfe für Eltern zu erweitern.

Für freie Träger (Anbieter von Leistungen, Hilfen und Schutzmaßnahmen gemäß SGB VIII – z. B. Kitas) sind ähnliche Mindeststandards beschrieben (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). So sollen auch sie die betroffenen Eltern und Kinder einbeziehen, sich bei der Risikoabschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken



sowie das Jugendamt informieren, wenn die aktuelle Hilfestellung nicht ausreicht, eine bestehende oder drohende Gefahr abzuwenden. Diese Standards und Verfahren sind in einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem zuständigen Jugendamt vor Ort zu regeln.



Justiz



Aufsichtspflicht: Dies ist die gesetzliche Verpflichtung die Aufsicht über eine Person zu führen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf. (siehe § 832 BGB)

Beschluss: Der familiengerichtliche Beschluss ist die formale Form, in der das Familiengericht seine Entscheidungen trifft. Er entspricht dem Urteil in den anderen Gerichtsverfahren. Ein Beschluss, durch den das Familiengericht eine Entscheidung über einen Streitfall trifft, kann mittels der Beschwerde angegriffen werden. Als übergeordnete Gerichtsinstanz wird das Oberlandesgericht dann über den Fall entscheiden.

Elternrecht: Das Elternrecht findet als Grundrecht seine Normierung in Artikel 6 des Grundgesetzes. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Anerkannt ist dabei zwischenzeitlich, dass auch bei unverheirateten Elternpaaren beiden Elternteilen das Elternrecht zusteht. Ferner ist festgelegt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist. Durch das Grundgesetz werden die Eltern aber auch verpflichtet, dieser Pflicht nachzukommen und es wird klargestellt, dass über deren Einhaltung die staatliche Gemeinschaft wacht. Eine nähere Ausgestaltung dieser Elternrechte und -pflichten findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in den Vorschriften zur elter-



lichen Sorge (siehe dort). Ferner stellt Art. 6 GG klar, dass Kinder nur auf Grundlage eines Gesetzes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden dürfen. Voraussetzung für eine „Herausnahme“ des Kindes ist, dass „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen“. Die gesetzliche Konkretisierung dieser Vorschrift findet sich ebenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in den §§ 1666, 1666a BGB.

Fahrlässige Körperverletzung: Während die vorsätzliche Körperverletzung beispielsweise mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, droht das Gesetz für die fahrlässige Körperverletzung lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Die Fahrlässigkeit kann in zwei Formen auftreten: in unbewusster und bewusster Form. Bei der unbewussten Fahrlässigkeit erkennt der*die Täter*in nicht, dass sein*ihr Handeln zu einer Tatbestandsverwirklichung, also zum Beispiel einer Körperverletzung, führen kann. Hier bereitet die Abgrenzung zum Vorsatz meist keine Probleme. Bei der bewussten Fahrlässigkeit erkennt der*die Täter*in, dass er*sie sorgfaltswidrig handelt. Er*Sie hofft jedoch, dass es noch einmal gut gehen wird. Die Abgrenzung zum Vorsatz gestaltet sich hier bisweilen schwierig. Die Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn die Strafbarkeit durch Gesetz aus-



drücklich angeordnet wird, wie zum Beispiel die fahrlässige Körperverletzung in § 229 StGB.

Familiengericht: Für Streitigkeiten, die Ehe und Familie, also auch Kinder betreffen, sind an den Amtsgerichten spezielle Abteilungen für Familiensachen zuständig. Sie werden als Familiengerichte bezeichnet. Entscheidungen der amtsgerichtlichen Familiengerichte können die Verfahrensbeteiligten durch die Oberlandesgerichte prüfen lassen. Zuständigkeiten und Arbeitsweise bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG. In die Zuständigkeit der Familiengerichte in Kindschaftssachen fallen Entscheidungen über:

- die elterliche Sorge,
- das Umgangsrecht,
- Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
- die Herausgabe des Kindes,
- die Vormundschaft, die Pflegschaft und freiheitsentziehende Unterbringungen, zum Beispiel zum Zwecke ärztlicher Behandlung.

In Kindschaftssachen soll das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Familiengerichte werden auf Antrag oder, soweit gesetzlich vorgesehen, von Amts wegen tätig. Familiengerichtliche Antragsverfahren werden



durch einen Antrag eines*einer Beteiligten eingeleitet. Von Amts wegen zu führende Verfahren, zum Beispiel Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, können durch jedermann, also auch durch hilfesuchende Kinder angeregt werden. (Mehr dazu siehe §§ 151, 156 ff. FamFG, §§ 1666f BGB, §§ 38, 49 FamFG)

Fürsorgepflicht: Dies ist im Rahmen der Personensorge die Verpflichtung, ein Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die damit verbundene Erziehung muss gewaltfrei sein, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (siehe § 1631 BGB)

Gefährliche Körperverletzung: Der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist geregelt in § 224 StGB. Sie zeichnet sich gegenüber der Körperverletzung durch eine besonders gefährliche Begehungsweise, beispielsweise durch Waffen, aus. § 224 Abs. 1 StGB nennt katalogartig einige Formen für die gefährliche Körperverletzung: durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Die gefährliche Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen



mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gewalt: Ist die bewusste, zielgerichtete Schädigung einer Person.

- Sie ist „körperlich“ (oder „physisch“), wenn sich die schädigende Handlung gegen die körperliche Unversehrtheit richtet.
- Sie ist „seelisch“, wenn sich die schädigende Handlung gegen die vertrauensvolle Beziehung zwischen Schädiger*in und Gewaltbetroffenem*er richtet.
- Sie ist „geistig“ (oder „psychisch“), wenn sich die schädigende Handlung gegen den Verstand oder das Empfinden, also gegen Gefühle richtet. Beispiele sind „Liebesentzug“, Vernachlässigung oder Angriffe auf das Selbstwertgefühl.

Gewaltschutzgesetz: Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bezweckt den Schutz einer Person vor allen Formen der Gewalt im privaten und häuslichen Umfeld. Dieses Gesetz bietet die Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Auch bei unzumutbaren Belästigungen (zum Beispiel Stalking) können derartige Schutzanordnungen wirksam sein. Gemäß § 1 GewSchG kann das Familiengericht es dem*der Täter*in der obigen Handlungen untersagen, die



Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, Verbindung zur verletzten Person (auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) aufzunehmen oder das Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, sofern dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 2 GewSchG kann der*die Täter*in (vorübergehend) aus einer gemeinsam mit der verletzten Person bewohnten Wohnung verwiesen werden. Zuständig für eine Schutzanordnung ist das Familiengericht. Die verletzte Person muss Tatsachen und Umstände vortragen und „glaubhaft machen“, aus denen sich die jeweiligen Gefahrensituationen ergeben. Eine aufgrund des Gewaltschutzgesetzes erlassene Schutzanordnung ist zu befristen und kann verlängert werden. Vom Erlass einer Schutzanordnung erhalten nicht nur Täter*in und verletzte Person, sondern üblicherweise auch der Polizeivollzugsdienst Kenntnis. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Schutzanordnung ist die Polizei somit bereits informiert und kann schnell tätig werden. Darüber hinaus stellt der Verstoß des*der Täters*in gegen die Schutzanordnung eine Straftat dar (siehe dort), die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.



Haftbefehl: In die Freiheit des Menschen darf nach dem deutschen Grundgesetz (Art. 2) nur unter bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden. Art. 104 GG legt fest, dass Freiheitsentziehungen über einen Tag hinaus nur durch den*die Richter*in angeordnet werden dürfen. Der in der strafrechtlichen Praxis wichtigste Haftbefehl ist der Untersuchungshaftbefehl, dessen Voraussetzungen in den §§ 112 ff. StPO geregelt sind. Danach kann auch schon vor Abschluss des Hauptverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen die Verhaftung des*der Beschuldigten angeordnet werden. Der*Die Beschuldigte muss einer Straftat dringend verdächtig sein, außerdem muss ein Haftgrund vorliegen. Haftgründe sind Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder subsidiär, d. h. wenn keiner der zuerst genannten Haftgründe besteht, Wiederholungsgefahr (vgl. § 112a Abs. 2 StPO). Schließlich darf ein Haftbefehl auch nicht unverhältnismäßig sein, das heißt er muss im Verhältnis zu der zu erwartenden Rechtsfolge stehen. Der Haftbefehl muss nicht unbedingt vollzogen werden; er kann auch außer Vollzug gesetzt werden (§ 116, § 116a StPO). Dabei können dem*der Beschuldigten bestimmte Auflagen gemacht werden, zum Beispiel, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, eine bestimmte Sicherheitsleistung (Kaution) zu hinterlegen oder den Kontakt zu bestimmten Personen zu meiden.



Kindeswohlgefährdung: Dies ist die Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Unversehrtheit, der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder auch des Vermögens eines Kindes. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Umstände vorliegen, die unmittelbar, aktuell und/oder in besonderem Ausmaß eine Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Unversehrtheit des Kindes bewirken. Eine latente Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Rahmenbedingungen gegeben sind, die bei Hinzutreten weiterer Umstände zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können. (siehe § 1666 BGB)

Legalitätsprinzip: Mit diesem Begriff ist die Strafverfolgungspflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei gemeint. Diese sind nach dem Legalitätsprinzip beim Vorliegen des Verdachts einer Straftat verpflichtet die Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt zu erforschen. Dies ergibt sich für die Staatsanwaltschaft aus § 152 Abs. 2 und § 160 Abs. 1 StPO und für die Polizei aus § 163 Abs. 1 StPO. Für die Staatsanwaltschaft umfasst das Legalitätsprinzip auch die in § 170 Abs. 1 StPO niedergelegte Pflicht Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Das Legalitätsprinzip soll eine gleichmäßige Strafverfolgung gewährleisten.

Opferanwalt (kostenloser): Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2009 haben mehr nebenklageberech-



tigte Opfer als bisher einen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt (§ 397a Abs. 1 StPO). Dieser kommt vor allem Opfern zugute, die erheblich unter den Folgen einer schweren Straftat zu leiden haben. Der Katalog des § 397a Abs. 1 StPO wurde erweitert um folgende Delikte: schwere Körperverletzung, Menschenraub, Verschleppung, schwere Entziehung Minderjähriger (Kindesentziehung/Kindesentführung durch ein Elternteil), besonders schweres Stalking, schwere Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme sowie Raubdelikte nach den §§ 249, 250, 252, 255, und 316a StGB. Opfer dieser Verbrechen können die Beordnung eines*einer für sie kostenlosen Opferanwält*in beantragen, wenn die Tat bei ihnen zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Jugendliche Opfer dieser Delikte können die Beordnung eines*einer für sie kostenlosen Opferanwält*in ohne weitere Voraussetzungen beantragen (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Bedürftige Verletzte, die eine*n Opferanwält*in beigeordnet bekommen haben, werden zudem auch vor den Folgen von Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsanwält*innen geschützt (§ 53 Abs. 3 RVG).

Personensorge: Die Personensorge ist in § 1631 BGB geregelt. Sie umfasst das Recht und die Pflicht zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung des



Kindes. Die Personensorge ist somit derjenige Teil der elterlichen Sorge, der ein Kind am unmittelbarsten betrifft. Umfasst sind hiervon zum Beispiel die Gestaltung des Alltags, pädagogische Entscheidungen und Wertevermittlung in der Erziehung, Entscheidungen über den Besuch von Krippen, Kindergärten oder anderen Betreuungsformen, Schulen, Gestaltung der Freizeit, Ausübung von Sport, Mitgliedschaft in Vereinen, Kontakt zu bestimmten Personen und Bestimmung des Ortes, an dem ein Kind lebt. Beide Elternteile haben – unabhängig davon, ob sie zusammen leben oder getrennt sind – durch den Gesetzgeber den Auftrag erhalten, sich in derartigen Fragen miteinander zu einigen. Trennen sich die Eltern, bleibt es grundsätzlich auch bei der gemeinsamen Personensorge und ihrem Auftrag, in Sorgenrechtsfragen Einvernehmen untereinander herzustellen. Dies betrifft auch die Frage, wo ein Kind leben soll. Leben die Eltern getrennt, so entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind (gerade) aufhält, über alltägliche Angelegenheiten (zum Beispiel Nahrung, Teilnahme an Freizeitaktivitäten, Urlaubsaufenthalten innerhalb der EU oder ärztliche Behandlung bei nicht schwerwiegenden Erkrankungen). Bei Fragen von besonderer Bedeutung (zum Beispiel: Schulwechsel oder schwerwiegenden medizinischen Eingriffen) müssen sich die Eltern gegenseitig einbeziehen und möglichst Einvernehmen untereinander herstellen.



Psychosoziale Prozessbegleitung: Dies ist die Beratung und Begleitung sowie Unterstützung der Opfer von Straftaten, besonders bei Gewalt- und Sexualdelikten. Besonders ausgebildete (und zertifizierte) Fachkräfte unterstützen die Betroffenen während aller Phasen eines Strafverfahrens, von der Anzeigenerstattung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung des*der Täters*in. So begleiten die Fachkräfte zu polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen. Sie bereiten die Betroffenen auf die mündliche Verhandlung und Aussage vor dem Strafgericht vor, informieren über den Ablauf des Verfahrens sowie die Beteiligten am Verfahren, stabilisieren die Betroffenen und begleiten sie während der Zeugenaussage. Daneben können psycho-soziale Prozessbegleiter*innen den Kontakt zu Opfer-anwält*innen, Beratungsstellen, Therapeut*innen und anderen Unterstützungseinrichtungen herstellen und die Betroffenen dorthin vermitteln. Die psycho-soziale Prozessbegleitung bietet dabei keine rechtliche Vertretung oder juristische Beratung. Es wird nicht über das Tatgeschehen gesprochen und keine Aufarbeitung der Tat geleistet. Zum 01. Januar 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass eine entsprechend zertifizierte Fachkraft als Prozessbegleiter*in beigeordnet wird, so dass, wie auch bei einem*einer Opferanwält*in, die Kosten der Fachkraft nicht von den Betroffenen, sondern zunächst von der Justizkasse getragen werden.



Sorgerecht / Recht der elterlichen Sorge: Das Recht der elterlichen Sorge, das Sorgerecht, ist in erster Linie in den §§ 1626 ff. BGB geregelt und konkretisiert das in Art. 6 GG geregelte Elternrecht. Es besagt, dass die Eltern das Recht und die Pflicht haben, für ihre minder-jährigen Kinder zu sorgen. Dabei haben sie die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen. Eltern besprechen hiernach auch mit dem Kind (unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes) Fragen der Ausübung des Sorgerechts und sollen – auch unter den Eltern – Einvernehmen hinsichtlich der Sorgerechtsfragen anstreben. Innerhalb des Sorgerechts kann zwischen der Personensorge und der Vermögenssorge differenziert werden. Verheiratete Eltern üben das Sorgerecht für ihre Kinder gemeinsam aus. Das gemeinsame Sorgerecht bleibt auch bei Trennung und Scheidung der Eltern bestehen. Der Entzug des Sorgerechts und dessen Übertragung auf einen Elternteil muss von diesen in einem gesonderten Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Sind die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, ist die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Die Eltern können jedoch beim Jugendamt eine Sorgerechtserklärung abgeben, durch die die gemeinsame elterliche Sorge eingerichtet wird. Können sich Eltern nicht auf die Abgabe einer Sorgerechtserklärung einigen, kann der Vater



einen gerichtlichen Antrag auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen. In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat es der Gesetzgeber mit Wirkung vom Mai 2013 nicht verheirateten Vätern erleichtert, Mitinhaber der elterlichen Sorge zu werden. Eine Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur möglich, wenn diese nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Strafanzeige: Eine Strafanzeige bezeichnet den Vorgang, dass jemand die Polizei oder den Staatsanwalt darüber informiert, dass eine Straftat begangen wurde. Die Strafanzeige ist von dem Strafantrag zu unterscheiden, der eine Prozessvoraussetzung ist.

Straftat: Eine Straftat ist jede Handlung und jedes Unterlassen, die/das nach einer Gesetzesnorm (gesetzliche Regelung oder Vorschrift, aber nicht zwingend des Strafgesetzbuchs) mit Strafe bedroht ist. Handlung ist dabei jedes bewusste und aktive Herbeiführen. Unterlassen ist das Nichtabwenden einer im Strafgesetzbuch beschriebenen Straftat. Wer weiß, dass er eine Straftat begeht und dennoch die Straftat ausführt, handelt vorsätzlich. Wer den in der Gesetzesnorm vorgesehenen Erfolg herbeiführt, ohne dies zu wissen und/oder zu wollen, aber die übliche Sorgfalt nicht beachtet, obgleich er*sie dies konnte, handelt fahrlässig. Sieht die Gesetzesnorm als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von einem Jahr vor, handelt es sich um ein Verbrechen. (siehe §§ 1, 12, 13 StGB)



Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil: In vielen Fällen ist die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern sehr konfliktbehaftet und wird als nicht hilfreich empfunden. Dies kann dazu führen, dass Eltern gemäß § 1671 BGB das Familiengericht mit dem Antrag anrufen, die elterliche Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Nach dieser Vorschrift ist eine solche Sorgerechtsübertragung möglich, wenn der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Weitere häufige Fälle von Anträgen auf Sorgerechtsübertragung sind beispielsweise Unstimmigkeiten über einen Umzug des Kindes, eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung oder die Schulwahl. Eine Sorgerechtsübertragung ist auch in Teilen, zum Beispiel bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Rechts der Gesundheitsorge, möglich. Das Familiengericht ist dabei gehalten, auf ein Einvernehmen der Elternteile hinzuwirken und wird das Sorgerecht nur als „ultima ratio“ (die letzte mögliche Lösung) per Beschluss übertragen.

Umgang: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang (Kontakt) mit beiden Elternteilen, gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung



für seine Entwicklung förderlich ist. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist im Gegenzug zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt. Geschwister und Großeltern haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für andere Bezugspersonen, sofern sie tatsächlich Verantwortung tragen. (siehe § 1626 BGB, §§ 1685 ff. BGB)

Untersuchungshaft: Bei bestimmten, schwerwiegenden Straftaten (Mord, Totschlag) erlaubt das Gesetz (§ 112 Abs. 3 StPO) die Anordnung von Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft darf grundsätzlich nicht länger als sechs Monate bis zur Hauptverhandlung andauern. Länger darf sie nur unter ganz bestimmten (engen) Voraussetzungen fort dauern (§ 121 StPO). Hierüber hat in jedem Fall das jeweils zuständige Oberlandesgericht zu entscheiden.

Verfahrensbeistand: In Kindschaftssachen (Familiensachen, für die das Familiengericht zuständig ist) bestellt das Familiengericht zur Wahrung der Interessen des Kindes einen Verfahrensbeistand für das Kind. Die Bestellung erfolgt auf Kosten der Staatskasse. (siehe § 158 FamFG)



Schule

Anzeigepflicht: Eine allgemeine Anzeigepflicht besteht in Deutschland (außer für Vollzugsbeamte) nicht. Schulen sind jedoch verpflichtet, die seelische und körperliche Unversehrtheit, die geistige Freiheit und die Entfaltungsmöglichkeiten der Schüler*innen zu schützen und jedem Anhaltspunkt einer Vernachlässigung oder Miss-handlung nachzugehen. Die Schule muss rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden (§ 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz / § 4 Abs. 5 Schulgesetz M-V). Bei Gefahr im Verzug kann die Schule die Polizei informieren.

Aufsichtspflicht: Die schulische Aufsichtspflicht besteht gegenüber allen minderjährigen sowie volljährigen geistig behinderten Schüler*innen und ist:

- „auf dem Weg zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen (Unterrichtsweg)“,
- „eine angemessene Zeit vor, nach und zwischen schulischen Veranstaltungen, insbesondere Pausen, Unterrichtsausfall und Freistunden“ sowie
- „in einer schulischen Veranstaltung“ auszuüben.

Dabei haben die Schulen „angemessene Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, [...] zu treffen[...] um die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden“. Volljährige Schüler*innen unterliegen einer Fürsorgepflicht und sind lediglich auf entsprechende Gefahren hinzuweisen.

Datenschutz: Fragen des Datenschutzes – der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten – sind in den jeweiligen Schulgesetzen der Bundesländer (§ 65 BbgSchulG / § 70 SchulG M-V sowie DSGVO) und vertiefend in der jeweiligen Datenschutzverordnung geregelt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Jugendamt ist zum Beispiel laut Datenschutzverordnung des Landes Brandenburg zulässig:

- auf dessen Anforderung gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII,
- mit Zustimmung der Eltern oder des*der volljährigen Schülers*in,
- zur Inanspruchnahme von sozialpädagogischer Hilfe nach Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder
- wenn es die Sorge für das Wohl der Schüler*innen (siehe zum Beispiel gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) erfordert. (§ 7 Abs. 2 DSV)

Elternarbeit: Alle Schulen sind verpflichtet, Eltern in wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren (zum Beispiel zur Übergangsgestaltung, Gestaltung des Unterrichts, der Leistungsbewertung etc.) und zu beraten, insbesondere über die Lernentwicklung, den Leistungsstand und das Arbeits- und Sozialverhalten des*der Schülers*in sowie die Leistungsbewertung, Versetzung und Kurseinstufung sowie Maßnahmen bei Entwicklungsauffälligkeiten, bei Lern- und Leistungsbeein-

trächtigungen verschiedener Ursachen oder bei Förderbedarf (§ 44 BbgSchulG / § 55 SchulG M-V). Die Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Erziehungsberechtigten in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuchen (siehe § 55 Abs. 2 SchulG M-V). Die konkrete Ausgestaltung der Elternarbeit hinsichtlich möglicher Methoden oder des Umfangs obliegt dabei immer der Schule.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. Sie haben die Pflicht, Vorgaben einzuhalten, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten (siehe zum Beispiel § 44 BbgSchulG). Bei Nichteinhaltung ergreift die Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Im Land Brandenburg sind diese in § 63 und 64 BbgSchulG in Verbindung mit der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geregelt (analog § 60 und § 60a SchulG M-V). Erziehungsmaßnahmen sind unter anderem:

- die Ermahnung und die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
- die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,

- die Übertragung geeigneter Aufgaben oder der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde (entsprechend der VO EOMV).

Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten eines*iner Schülers*in Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieses*dieser Schülers*in ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen (siehe zum Beispiel § 63 Abs. 3 BbgSchulG).

Klassenkonferenz: Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. Vorsitzende*r der Klassenkonferenz ist der*die Klassenlehrer*in. Die Sprecher*innen der Eltern sowie der Schüler*innen nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. Die Klassenkonferenz beschließt Angelegenheiten, die eine Klasse oder einzelne ihrer Mitglieder betreffen, zum Beispiel Versetzungen, Zeugnisse, Gutachten für den weiteren Bildungsgang und Ordnungsmaßnahmen. (§ 88 BbgSchulG / § 78 SchulG M-V)

Lehrkraft / Klassenleiter*in / Klassenlehrer*in: Lehrer*in (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Lehrkräfte unterrichten und erziehen Schüler*innen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien (§ 67 BbgSchulG, analog § 100 SchulG M-V). „Sie beraten die Erziehungsberechtigten und Schüler*innen in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung.“ (§ 100 SchulG M-V). Die Leitung einer Schulklasse erfolgt durch eine Lehrkraft, zum Teil auch durch zwei Lehrkräfte im Tandem. Als Klassenleiter*in soll/en er*sie die Bildungs- und Erziehungsziele und das Wohl des Kindes insgesamt im Blick haben, feste Ansprechpartner*in für die Familien/Eltern sein sowie das soziale Miteinander im Klassenverband im Blick haben und fördern.

Notfallpläne an der Schule: Alle Schulen im Land Brandenburg verfügen über einen Ordner „Notfallpläne“ mit detaillierten Handlungsanweisungen zur sofortigen Umsetzung in Krisensituationen und Gewaltvorfällen. Die Arbeit mit Notfallplänen beruht im Land Brandenburg auf dem Rundschreiben 16/17 vom 1.12.2017 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg – „Hinsehen – Handeln – Helfen – Angstfrei leben und lernen in der Schule“. Ergänzt werden diese konkreten Handlungsanleitungen durch Gesetzestexte, Hinweise zum Umgang mit der Presse und zur Trauerarbeit sowie durch ein umfangreiches Verzeichnis von Ansprechpartner*innen.

Schulaufsicht: Dem Bundesland obliegt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisato-

rischen und planerischen Gestaltung der Schulen. Die Schulaufsicht erfolgt in einem zweistufigen System: Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung. Das zuständige Ministerium erlässt Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Rundschreiben mit verbindlichem Charakter im Schulbereich. Nachgeordnete Behörden sind die staatlichen Schulämter (untere Schulaufsicht beziehungsweise -behörde). Auf dieser Ebene liegt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen sowie den schulpсихologischen Dienst. Für Schulleitungen, Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal ist der*die Leiter*in der unteren Schulaufsicht Dienstvorgesetzte*r. Bei Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich die Rolle der Schulaufsicht auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen.

Schulinterne Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Im Rahmen des schulinternen Verfahrens im Umgang mit Kindeswohlgefährdung gibt es die Möglichkeit einer kollegialen Fallberatung. Diese ist auf schulischer Seite keine fest verankerte und klar definierte Methode, um in pädagogischen Teams schwierige Situationen professionell zu beraten und passende Maßnahmen zu erarbeiten. Deutlich wird dies

auch an der Nutzung verschiedener Termini in der Praxis, „Beratung“, „Fallberatung, „kollegialer Austausch“. Eine Form der Fallberatung ist die Klassenkonferenz. Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, wird die Schulleitung umgehend informiert. Sie kann eine Fallberatung initiieren, um das Risiko einer Gefährdung differenziert zu beraten. Bezüglich des Umgangs mit einer Kindeswohlgefährdung bestehen auf schulischer Seite keine einheitlichen Verfahren und Dokumentationsvorgaben. Bewährt haben sich regional entwickelte Instrumente in Abstimmung zwischen Jugendamt, Schulaufsicht und Schulen. In den Schulen wird nach Fallberatungen in Verdachtsfällen mehrheitlich ein Protokoll angefertigt, das unter anderem die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, die Häufigkeit und entsprechend eingeleitete Maßnahmen dokumentiert. Darüber hinaus wird festgehalten, wer welche Aufgaben (Gespräche mit Eltern, dem Jugendamt, Hilfsangebote etc.) übernimmt. Die Protokolle dienen der Planung und Dokumentation, vor allem aber der Überprüfung und Fortschreibung der eingeleiteten Maßnahmen. Die Dokumentation darf nicht in der Schülerakte abgeheftet werden, sondern ist separat entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwahren. Nach Abschluss des Falles/ Prozesses sind alle Unterlagen umgehend zu vernichten. Mehr dazu siehe § 4 KKG.

Schulkonferenz: Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungs- beziehungsweise Beschlussgremium an Schulen, in der Lehrer*innen, Eltern, Schulträger und Schüler*innen vertreten sind. In der Schulkonferenz werden grundlegende Beschlüsse zu Angelegenheiten der Schule gefasst. (§§ 90 u. 91 § BbgSchulG / 76 SchulG M-V)

Schulleitung: Der*die Schulleiter*in trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Arbeit und die Verwaltung der Schule.

Das umfasst unter anderem:

- den Einsatz der Lehrkräfte,
- das Hausrecht,
- die Vertretung der Schule nach außen,
- die Initiierung von Schulentwicklungsprozessen sowie
- die Öffnung der Schule nach außen (§ 70 und 71 Bbg-SchulG / § 101 SchulG MV).

Schulpflicht und Schulpflichtverletzung: Die allgemeine Vollzeitschulpflicht in Deutschland umfasst die Pflicht zum Schulbesuch des Bildungsganges der Grundschule und der Sekundarstufe I. Die Eltern sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist die Schule verpflichtet, auf den*die Schüler*in pädagogisch einzuwirken und die Eltern umgehend zu informieren. Ist es nicht möglich, die Eltern einzubeziehen, ist das Jugendamt zu beteiligen (siehe z. B.

Rundschreiben 11/08 im Land Brandenburg). Hält die Schulpflichtverletzung an, informiert die Schule die regionale Schulaufsicht mit einer Schulpflichtversäumnisanzeige. Beruht die Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Elternpflicht, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Darüber hinaus sind im Schulrecht des Landes Brandenburg die Ahndung mit einer Geldbuße und als „ultima ratio“ die Zuführung durch unmittelbaren Zwang vorgesehen (§ 41 und 42 BbgSchulG / analog § 50 SchulG M-V). Eine Befreiung von der Schulpflicht ist auf Antrag der Eltern unter besonderen Gegebenheiten möglich und wird nur befristet ausgesprochen (weitere Informationen im BbgSchulG § 36 und § 38 / §§ 41 – 51 SchulG MV).

Schulpsychologe*in: Die Schulpsychologische Beratung umfasst die präventive und auf akute Probleme bezogene Beratung von Schüler*innen, Lehrkräften, Eltern und Schulen (§ 95 Abs. 2 SchulG M-V). Die Schulpsycholog*innen nehmen ihre Aufgaben in der Regel schulformübergreifend wahr und sind der regionalen Schulaufsicht angegliedert. Sie unterstützen bei Notfällen, bei Konfliktbearbeitungen, bei Störungen im Lernen und Verhalten von Schüler*innen, bei Teilleistungsstörungen und besonderen Begabungen. Sie kooperieren mit den Frühförder- und Beratungsstellen, den Mitarbeiter*innen der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Jugend- und

Sozialämtern und anderen psychosozialen Diensten für Kinder und Jugendliche.

Schulsozialarbeiter*in: Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Unterstützungsangebot am Ort Schule. Überwiegend handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und wird oftmals durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht. Schulsozialarbeit unterliegt damit nicht der Weisungsbefugnis der Schulleitung und den schulgesetzlichen Regelungen, sondern erbringt ihre Leistungen innerhalb des SGB VIII/der Jugendhilfe.¹ Schulsozialarbeit ist bundesweit nicht einheitlich geregelt oder definiert und zeigt sich unterschiedlich hinsichtlich der Quantität und der Ausgestaltung². Oft sind folgende Leistungen der Schulsozialarbeit anzutreffen:

- ¹ Andere Verantwortungen und Aufträge ergeben sich, wenn Schulsozialarbeit als Leistung des Systems Schule erbracht wird, wie dies z.B. in NRW teilweise geregelt ist.
- ² Weiterführende Informationen zu M-V: „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=10061. Land Brandenburg: www.kobranet.de/themen/schulsozialarbeit/schulsozialarbeit/material.html. Vertiefende Materialien des Kooperationsverbundes Schulsozialarbeit: <https://www.gew.de/schulsozialarbeit/publikationen/publikationen/list/reset/0/>

- Individuelle Angebote an Schüler*innen,
- Gruppenangebote innerhalb und außerhalb der Schule,
- Elternarbeit,
- Gremienarbeit und Netzwerkarbeit (vgl. Thimm 2012).

Schulsozialarbeiter*innen genießen in der Regel Vertrauen auf Seiten der Schüler*innen und Eltern und können daher wichtige Ansprechpartner*innen am Ort Schule sein.

Schutzauftrag der Schule: Ein Schutzauftrag für das System Schule beziehungsweise der Schulleiter*innen und Lehrer*innen als Teil der staatlichen Gemeinschaft ergibt sich unter anderem aus dem Grundgesetz (vgl. Grundgesetz Art. 6 Abs. 2), den Landesverfassungen (Brandenburgische Verfassung Art. 27 Abs. 3 und 5 / Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Art. 14 Abs. 1 und 3) sowie dem Kinderschutzgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 KKG). In die Schulgesetze der Länder hat überwiegend ein konkreter Schutzauftrag für die Schulen Eingang gefunden. Exemplarisch: „Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entschei-

det rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“ (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG / § 4 Abs. 5 SchulG M-V oder § 5a SchulG Berlin, § 4 KKG).

Sonderpädagoge*in: Sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte haben neben ihrer allgemeinen pädagogischen und fächerspezifischen Ausbildung eine Lehrbefähigung in einer oder mehreren sonderpädagogischen Fachrichtung(en). Unterschieden werden die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „autistisches Verhalten“. Die Spezialisierung umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Diagnostik und Förderung in dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle (SpFB): Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat eine SpFB. Diese:

- beraten Eltern, Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte,
- leiten und verwalten die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes,
- beauftragen die sonderpädagogische Diagnostik,
- kooperieren mit den Frühförder- und Beratungsstellen, der schulpsychologischen Beratung, den regional zuständigen Ämtern und Diensten und

- bieten schulinterne oder schulübergreifende Fortbildung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht oder an Förderschulen an.

Sonderpädagogischer Förderbedarf: Aufgaben, Ziele, Arbeitsweisen und Verantwortungen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer geregelt. Im Land Brandenburg enthalten die Sonderpädagogikverordnungen(siehe sonderpädagogisches Förder- und Beratungszentrum) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogikverordnung (VV SopV) folgende Regelungen:

Die Feststellung kann auf Antrag der Eltern, der Schüler*innen nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Schulleitung einer Schule erfolgen.

„Das staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens.“ (vgl. VV SopV §§ 3).

Ein Diagnostik-Team der Stelle koordiniert das Verfahren, führt Elterngespräche, kooperiert mit der Schule, beobachtet das Kind in seiner Lerngruppe, führt die Testverfahren durch und fasst die Ergebnisse in einem sonderpädagogischen Gutachten zusammen.

In einer Beratung aller Beteiligten wird in der Förderausschusssitzung eine Bildungsempfehlung erarbeitet.

Die regionale Schulaufsicht entscheidet auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses gegenüber den Eltern in einem rechtsverbindlichen Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die erforderlichen Rahmenbedingungen.



Soziales



Arbeitsunfähigkeit: Ist ein arbeitsrechtlicher und ein sozialrechtlicher Begriff. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit haben Arbeitnehmer*innen in der Regel einen bis zu sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Arbeitsunfähigkeit ist auch Voraussetzung für sozialrechtliche Ansprüche gegenüber der Krankenkasse, dem Unfallversicherungsträger oder der Arbeitsagentur. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn ein*e Arbeitnehmer*in auf Grund von attestierter Krankheit seine/ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausüben kann.

Armut: Bezeichnet primär die mangelnde Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Kleidung, Nahrung, Wohnung, Gesundheit. Im weiteren und übertragenen Sinn ist Armut allgemein ein Mangel. Der Inhalt des Begriffs basiert auf subjektiven, zum Teil höchst emotionalen und politisch geprägten Wertvorstellungen.

Ärztliches Gutachten: Mit Hilfe des ärztlichen Gutachtens durch den medizinischen Dienst der Jobcenter (Ärztlicher Dienst der Bundesagentur für Arbeit oder Gesundheitsamt der Kommune) sollen u.a. die gesundheitlichen Einschränkungen von Arbeitsuchenden festgestellt werden und/oder die Eignung für bestimmte Berufe beurteilt werden. Bsp.: Kann ein Maurer nach einem Bandscheibenvorfall noch schwer heben? Mit dem Ergebnis des Gutachtens entscheiden der*die Ar-



beitsvermittler*in gemeinsam mit der*dem Leistungsberechtig*in, ob er*sie wieder in Arbeit kommt oder überhaupt weiterarbeiten kann.

Bedarfsgemeinschaft: Ist ein Begriff der Sozialhilfe in Deutschland. Er wurde im deutschen Recht bei der Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005 in das neu geregelte Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen. Dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft liegt die politische Entscheidung zugrunde, dass Personen, die besonders persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen und ihren Lebensunterhalt gemeinsam decken sollen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-) Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern unter einem Dach leben.

Wohnungslosigkeit (Drohende): Auf Mahnungen der*des Vermieters*in sollte sofort reagiert und ein Gespräch mit dem*der Vermieter*in vereinbart werden. Die Mitarbeiter*innen im Jobcenter oder Sozialamt beraten und unterstützen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Eigene Wohnung für Jugendliche unter 25 Jahren: Für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus gelten besondere gesetzliche Regelungen. In jedem Fall muss vorher die Zusicherung vom Jobcenter eingeholt wer-



den, da ansonsten keine Bedarfe dafür anerkannt werden.

Eingetragene Lebenspartnerschaft: Durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 können seit 1. Oktober 2017 Lebenspartner*innen auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG). Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr erlaubt (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017) – es gibt dann nur noch die Ehe für alle.

Eingliederungsleistungen: Dies sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann.

Einstiegsgeld: Einstiegsgeld kann beantragen, wer erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r im SGB II ist und beabsichtigt, aus der Arbeitslosigkeit heraus (a) eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 450,00 Euro beträgt oder (b) eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und diese hauptberuflich ausübt. Ob und in welcher Höhe derjenige*diejenige auf vorherigen Antrag beim zuständigen Jobcenter Einstiegsgeld erhält, entscheidet der*die persönliche Ansprechpartner*in in einer Einzelfallentscheidung.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) können erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersobergrenze erhalten, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erwerbsminderung: Nach der gesetzlichen Definition ist erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den allgemeinen üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumindest drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Haushaltsgemeinschaft: Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen beispielsweise auf familiärer Grundlage in einem Haushalt zusammen leben und „aus einem Topf wirtschaften“. Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt wird, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Kinderzuschlag: Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn (a) für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, (b) die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, (c) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchst-



einkommensgrenze nicht übersteigt und (d) der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Kosten der Unterkunft (KdU): Leistungsbezieher*innen im Jobcenter oder Sozialamt erhalten neben den Regelleistungen zum Lebensunterhalt die tatsächlichen Aufwendungen für angemessenen Wohnraum. Die Angemessenheit richtet sich nach der Größe der Wohnung und der Anzahl der dort wohnenden Familienmitglieder und ist regional unterschiedlich. Ist ein Umzug geplant, muss vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages die Zusicherung vom Jobcenter eingeholt werden, dass auch die neue Wohnung angemessen ist und die Mietkosten übernommen werden.

Leistungskürzung: Bei Pflichtverletzungen muss ein*e Alg II-Bezieher*in mit Sanktionen rechnen, die in §§ 31 ff des SGB II geregelt sind. Als Folge können sie zu Kürzungen der Alg II- Leistungen, aber auch zum völligen Wegfall der Leistungen führen.

Mehraufwandsentschädigung: Die sogenannten 1-Euro-Jobber (erwerbsfähige Leistungsberechtigte*r), die dieser Art von Zusatzjob (gesonderte Arbeitsmöglichkeit im Rahmen des SGB II, da die Bemühungen um reguläre Arbeit nicht von Erfolg gekrönt sind, um die Integrationsfähigkeit des*der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern) nachgehen, erhalten un-



ter Fortzahlung des Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.

Mehrbedarf: Für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II kann es in bestimmten Fällen einen Anspruch auf einen Mehrbedarf geben. Dieser ist ein jeweils festgelegter Anteil in Prozent vom Hartz IV-Regelsatz. Im Folgenden gibt es einen Überblick, in welchen Lebenslagen man einen Anspruch auf Mehrbedarf haben kann:

- Mehrbedarf für Schwangere,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende,
- Mehrbedarf bei Behinderung,
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung
- Mehrbedarf in Härtefällen
- Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung.

Mindestsicherung: Anspruch haben Personen, die hilfebedürftig sind, das heißt, deren Haushaltseinkommen unter den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung liegen.

Psychologisches Gutachten: Der berufspsychologische Service der Agentur für Arbeit oder der Kommunen wird in Anspruch genommen, wenn z. B. der*die Arbeitsvermittler*in Unterstützung benötigt, die Eignung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen oder wenn es z. B. darum geht, ob eine Umschulung möglich ist. Bsp.: Eine Frau möchte gern Altenpflegerin werden. Sie soll umschulen, weiß aber nicht



in welchem Bereich und ob sie es schafft, da die Schulzeit schon weit zurück liegt. Der*die Psychologe*in wird beauftragt, herauszufinden (mit der Frau) wie beispielsweise Kenntnislücken ausgeglichen werden können und ob es möglich ist, dass sie sich neues Wissen aneignen kann. Das alles wird natürlich mit dem*der Betroffenen besprochen und nicht über deren Kopf hinweg entschieden.

Sozialleistungen: Diese dienen der Sicherung oder Verwirklichung der Grundbedürfnisse des menschlichen Daseins. Sie werden privat oder staatlicherseits in Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistungen erbracht.

Stromschulden: Um eine Abschaltung des Stroms zu vermeiden, sollte bei der ersten Mahnung reagiert und ein Gespräch mit dem Stromanbieter geführt werden. Eine Neuaufschaltung des Stroms bedeutet, dass zusätzliche Kosten für den*die Nutzer*innen entstehen. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden, die auf Wunsch des*der Leistungsbezieher*in direkt vom Jobcenter oder Sozialamt an den Anbieter gezahlt werden. Die Kosten für Strom sind im Regelbedarf enthalten und können nicht zusätzlich geleistet werden.

Wohngeld: Dies ist ein staatlicher Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird auf Antrag gewährt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Wohngeld gewährt als:

- Mietzuschuss zu den Kosten einer Mietwohnung,
- Mietzuschuss zum Wohnkostenanteil für Heimbewohner*innen,
- Mietzuschuss für Eigentümer*innen in einer selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohnungen),
- Lastenzuschuss für Eigentümer*innen in einem selbst genutzten Eigenheim,
- Lastenzuschuss für Eigentümer*innen in einer selbst genutzten Eigentumswohnung.

Wohngemeinschaft: Von der Bedarfs- und der Haushaltsgemeinschaft abzugrenzen ist die reine Wohngemeinschaft. Eine solche liegt vor, wenn erwachsene Menschen miteinander zusammenleben, ohne dass eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen ihnen gegeben ist.

Schlagwortverzeichnis

A

8a-Verfahren [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 47

Anamnese [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 32

Anamnese [Gesundheit] → Seite 20

Anzeigepflicht [Schule] → Seite 70

Arbeitsunfähigkeit [Soziales] → Seite 86

Armut [Soziales] → Seite 86

ärztliche Schweigepflicht [Gesundheit] → Seite 20

ärztliches Gutachten [Soziales] → Seite 86

Aufsichtspflicht [Justiz] → Seite 52

Aufsichtspflicht [Schule] → Seite 70

B – D

Bedarfsgemeinschaft [Soziales] → Seite 87

Beschluss [Justiz] → Seite 52

Bindung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 32

Datenschutz [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 33

Datenschutz [Schule] → Seite 71

Diagnose [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 34

Diagnostik (klinische) [Gesundheit] → Seite 21

Dysfunktion [Gesundheit] → Seite 22

E

Eigene Wohnung für Jugendliche (U25) [Soziales] → Seite 87

eingetragene Lebenspartnerschaft [Soziales] → Seite 88

Eingliederungsleistungen [Soziales] → Seite 88

Einstiegsgeld [Soziales] → Seite 88

Elternarbeit [Schule] → Seite 71

Elternrecht [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 34

Elternrecht [Justiz] → Seite 52

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte [Soziales] → Seite 89

Erwerbsminderung [Soziales] → Seite 89

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen [Schule] → Seite 72

Erziehungsfähigkeit [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 35

Exploration [Gesundheit] → Seite 22

F – G

fahrlässige Körperverletzung [Justiz] → Seite 53

Familiengericht [Justiz] → Seite 54

Fürsorgepflicht [Justiz] → Seite 55

Gefährdungs- und Risikoeinschätzung [Kinder- und Jugendhilfe] →
Seite 36

gefährliche Körperverletzung [Justiz] → Seite 55

Gewalt [Justiz] → Seite 56

Gewaltschutzgesetz [Justiz] → Seite 56

gewichtige Anhaltspunkte [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 37

H – J

Haftbefehl [Justiz] → Seite 58

Haushaltsgemeinschaft [Soziales] → Seite 89

Hilfen zur Erziehung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 38

Hilfeplan [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 39

Hilfeplangespräch [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 39

Indikation [Gesundheit] → Seite 22

Inobhutnahme [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 40

insoweit erfahrene Fachkraft [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 41

K

Kinder- und Jugendpsychiatrie [Gesundheit] → Seite 23

Kinderzuschlag [Soziales] → Seite 89

Kindesmishandlung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 42

Kindeswohlgefährdung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 42

Kindeswohlgefährdung [Justiz] → Seite 59

Klassenkonferenz [Schule] → Seite 73

Komorbidität [Gesundheit] → Seite 23

konsiliarärztliche Untersuchung [Gesundheit] → Seite 23

Kosten der Unterkunft (KdU) [Soziales] → Seite 90

L – O

Legalitätsprinzip [Justiz] → Seite 59

Lehrkraft [Schule] → Seite 73

Leistungskürzungen [Soziales] → Seite 90

Mehraufwandsentschädigung [Soziales] → Seite 90

Mehrbedarf [Soziales] → Seite 91

Mindestsicherung [Soziales] → Seite 91

Münchhausen-by-Proxy [Gesundheit] → Seite 24

Netzwerk [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 43

Notfallpläne [Schule] → Seite 74

Opferanwalt (kostenloser) [Justiz] → Seite 59

P – R

pathologischer Befund [Gesundheit] → Seite 25

Personensorge [Justiz] → Seite 60

psychologisches Gutachten [Soziales] → Seite 91

Psychosomatik [Gesundheit] → Seite 25

Psychosoziale Prozessbegleitung [Justiz] → Seite 62

Rechtsmedizin (klinische) [Gesundheit] → Seite 26

S – T

Schulaufsicht [Schule] → Seite 74

Schulinterne Verfahren bei Verdacht auf KWG [Schule] → Seite 75

Schulkonferenz [Schule] → Seite 77

Schulleitung [Schule] → Seite 77

Schulpflicht und Schulpflichtsverletzung [Schule] → Seite 77

Schulpsychologe*in [Schule] → Seite 78

Schulsozialarbeiter*in [Schule] → Seite 79

Schutzauftrag der Schule [Schule] → Seite 80

Schweigepflicht [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 44

sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch [Kinder- und Jugendhilfe] →
Seite 45

Somatisierung [Gesundheit] → Seite 26

Sonderpädagoge*in [Schule] → Seite 81

Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle [Schule] → Seite 81

Sonderpädagogischer Förderbedarf [Schule] → Seite 82

Sorgerecht / Recht der elterlichen Sorge [Justiz] → Seite 63

Sozialleistungen [Soziales] → Seite 92

Sozialpädagogische Familienhilfe [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 45

Strafanzeige [Justiz] → Seite 64

Strafanzeige/Anzeigepflicht [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 46

Straftat [Justiz] → Seite 64

Stromschulden [Soziales] → Seite 92

Suizidalität [Gesundheit] → Seite 27

Symptomatik [Gesundheit] → Seite 27

U – Z

Übertragung der elterlichen Sorge [Justiz] → Seite 65

Umgang [Justiz] → Seite 65

Untersuchungshaft [Justiz] → Seite 66

Verfahrensbeistand [Justiz] → Seite 66

Vernachlässigung [Kinder- und Jugendhilfe] → Seite 47

Wohngeld [Soziales] → Seite 92

Wohngemeinschaft [Soziales] → Seite 93

Wohnungslosigkeit (drohende) [Soziales] → Seite 87

Autor*innenverzeichnis



Sybille Fuhrmann

1. Ganz „bodenständig“, in MV aufgewachsen, studiert und immer noch hier lebend. Verheiratet, zwei erwachsene Kinder. Abitur im Jahr 1979, 1985 das Medizin-Studium in Rostock beendet und 1986 Approbation und Dipl.-Med.
2. Bis 2018 leitende Oberärztin der HELIOS- Klinik in Schwerin für Abhängigkeitserkrankungen und verantwortlich für die Drogenentzugsstation und für die Institutsambulanz. Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie (1992) mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie (1998), Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung (2002)
3. Ehrenamtliche Mitarbeit in Arbeitskreisen wie zum Beispiel „Suchtpräventionsbeirat“ in Schwerin, Ärztekammer MV Ausschuss „Rauschmittel- und Drogenabhängigkeit“ sowie Beraterin des Bündnisses Kinderschutz (seit 2011) für die Bereiche Kinder von drogenabhängigen Eltern und mit Doppeldiagnosen sowie Referentin in Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe und der Jugendämter etc. in Mecklenburg-Vorpommern



Dr. med. Anne Port

1. Geboren 1984 in Rostock, Studium der Humanmedizin von 2003-2010 in Rostock, seitdem Ärztin am Institut für Rechtsmedizin in Rostock, Aufbau und Koordination der Gewaltopferambulanz am Institut.
2. Fachärztin für Rechtsmedizin, Schwerpunkt Klinische Rechtsmedizin, Opfer- und Kinderschutz, Koordinatorin für Studium und Lehre.
3. Schulung und Fortbildung relevanter Berufsgruppen zum Erkennen von Misshandlungsfolgen und rechtlichen Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung, Zusatzqualifikation im medizinischen Kinderschutz, Teilnahme am Interdisziplinären Qualitätszirkel der Hansestadt Rostock.

www.rechtsmedizin.med.uni-rostock.de



Christina Haacker

1. Master of Arts Bildungswissenschaften, Master of Science Social Work, Bachelor of Arts Öffentliches Recht/ Erziehungswissenschaften, Entspannungstherapeutin und Selbstsicherheitstrainerin, Traumapädagogin. Geboren in Rostock, aufgewachsen im schönen Havelland (Brandenburg), seit dem Studium wieder in Rostock.
2. Geschäftsführerin und Inhaberin von „AGIL-Pädagogik, Gesundheit und Prävention in Rostock“ (Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie Fachlehrerin in Recht und Entwicklungspsychologie an einer Berufsschule im Fachbereich Sozialwesen.
3. Tätigkeiten in der Fachkräfteweiterbildung im Bereich der Elementarpädagogik, Traumapädagogik (für Fachkräfte im Gesundheitswesen) sowie Entspannungskurse für Kinder und Jugendliche, vor allem bei Mobbing und sozial-emotionalen Verhaltenskreationen.

www.agil-rostock.de



Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, c/o Start gGmbH

1. Die Start gGmbH wurde 1994 gegründet und ist eine bundesweit tätige Beratungsgesellschaft mit den Schwerpunkten Soziales und Gesellschaft. Sie verfügt bundesweit über fünf Standorte und ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.
2. Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg wurde 2006 gegründet und die Start gGmbH mit der Trägerschaft betraut. Im Rahmen des Projektes berät die Fachstelle Kinderschutz Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner*innen im Land zu Fragen des Kinderschutzes und unterstützt die Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort. Das Angebot reicht von Fall- und Fachberatung über Workshops und Fachtagen bis hin zu wissenschaftlichen Studien und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Neben der Beratung vor Ort unterstützt die Geschäftsstelle Fachkräfte durch die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Fachartikeln und Arbeitshilfen rund um das Thema Kinderschutz. Aber auch Eltern und Kinder können sich hier informieren, beispielsweise über den Internetauftritt „KiSCHU und seine Freunde“.

www.fachstelle-kinderschutz.de

www.start-ggmbh.de

www.kischu-stadt.de



Matthias Brandt

1. Volljurist, gerichtlicher Mediator
 2. Richter (Familienrecht), Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg
 3. Vorsitzender des **VerbundNetzwerkKinderschutz Mecklenburgische Seenplatte**; Koordinator „Recht in den Schulen“ (Gemeinschaftsprojekt Landgericht, Stadt und Staatliches Schulamt Neubrandenburg)
- www.mv-justiz.de
www.vnkinderschutz.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



Dr. jur. Felix Schulz (MM)

1. Rechtsanwalt und Mediator, systemischer Therapeut und Supervisor (Systemische Gesellschaft), Fachberater für Psychotraumatologie (Zentrum für Psychotraumatologie und Traumatherapie Niedersachsen) sowie zertifizierte Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII.
 2. Tätig als Verfahrensbeistand im Sinne des § 158 FamFG und als Opferanwalt.
Darüber hinaus Moderator, Mediator und Berater sowie Supervisor in der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Dozent in der Fort- und Weiterbildung.
 3. Mitarbeit im Deutschen Kinderschutzbund, im Kriseninterventionsteam für Kinder- und Jugendliche Lüneburg, dem Kriminalpräventionsrat für Stadt und Landkreis Lüneburg, dem Bundesverband Mediation und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.
- www.zentrum-handlungskompetenz.de



Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe

1. Im Team der Landeskooperationsstelle arbeiten Lehrkräfte in Abordnung der staatlichen Schulämter sowie Fachkräfte mit Abschlüssen in den Bereichen Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft und Soziologie.
2. Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe berät, vernetzt und qualifiziert im Landesauftrag Akteure beider Systeme auf Landesebene sowie in den Kommunen und Einrichtungen vor Ort zu Schnittstellenthemen und -vorhaben von Schule und Jugendhilfe. Dazu gehören unter anderem die Unterstützung junger Menschen in schwierigen Lebens- und Bildungssituationen, Schulsozialarbeit, Kinderschutz und der Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen / lokaler Bildungslandschaften im Land Brandenburg.
3. Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe arbeitet im Projektverbund kobra.net, Kooperation in Brandenburg, in dem unter anderem auch eine Transferagentur kommunales Bildungsmanagement und die Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen angesiedelt sind.

www.kobranet.de

Ansprechpartnerin: Katrin Kantak

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd

1. Das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd beschäftigt 320 Mitarbeiter*innen in Voll- und Teilzeit (Stand: Februar 2018).
2. Das Jobcenter betreut und vermittelt Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II und gewährt Leistungen nach dem SGB II an den Standorten Neubrandenburg, Neustrelitz und Friedland. Zugleich ist es Ansprechpartner für Arbeitgeber*innen der Region bei der Meldung offener Stellen, Prüfung möglicher Einstellungshilfen sowie zeitnaher und passgenauer Vermittlung geeigneter Bewerber*innen.
3. Neben den großen Bereichen Markt/Integration und Leistungsgewährung gibt es im Jobcenter auch eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz. In ihren Aufgabenbereich fallen z. B.
 - Unterstützung und Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männer, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - Mitarbeit im Verbund Netzwerk Kinderschutz der Mecklenburgischen Seenplatte und der regionalen Kinderschutznetzwerke,
 - Mitarbeit in Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz und Kinderbetreuung

www.jc-mse.de

Impressum

Glossar

Kinderschutz im Land Brandenburg

1. Auflage Dezember 2017

1. Auflage 2017 (2.000 Exemplare)

Idee und Realisierung: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

Redaktionelle Bearbeitung: Hans Leitner und Jenny Troalic, Start gGmbH

Covergestaltung und Illustration: Andrea Riebe und Raik Lüttke

Druck: Altstadt-Druck GmbH

Erstellung dieser Broschüre wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz realisiert und gefördert.

Unterstützen Sie die Arbeit Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg mit Ihrer Spende:

Sonderkonto Start gGmbH – Kinderschutzfonds

IBAN: DE24 1605 0000 3740 0374 65

BIC: WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse

in Trägerschaft von:



gefördert durch:



im Rahmen der:



unterstützt vom:



**Kinder besser schützen.
GEMEINSAM!**